



dbb
beamtenbund
und tarifunion
bundesfrauen-
vertretung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Verantwortlich:
Helene Wildfeuer

Telefon 030.40 81-44 00
Telefax 030.40 81-44 99
frauen@dbb.de
www.frauen.dbb.de

20.12.2006

Nr. 12/2006

I N H A L T:

**+++ Seminar „Emotionale Intelligenz“ +++ VRFF-Gewerkschafts-
tag: Astrid Hollmann als Bundesgenderbeauftragte bestätigt
+++ dbb: Bundesregierung soll auf Kürzungen beim Weih-
nachtsgeld für Bundesbeamte verzichten +++ Bundeskabinett
beschließt Bericht zum Bundesgleichstellungsgesetz +++ El-
terngeldrechner geht online – Neues Serviceangebot des Bun-
desfamilienministeriums +++ Anhebung der Altersgrenzen in
der Rentenversicherung auf 67 Jahre – Altersteilzeit-Antrag bis
31.12.2006 +++ Besserer Schutz für Stalking-Opfer**

Seminar „Emotionale Intelligenz“

In der Zeit 14. bis 16. September 2007 veranstaltet die dbb bundesfrauenvertretung ein Seminar zum Thema „Emotionale Intelligenz“ im dbb forum siebengebirge in Königswinter-Thomasberg (Seminarnummer B 155 bb /07). Ziel des Seminars ist die Vermittlung von psychologischen Grundlagen der emotionalen Entwicklung, die Analyse von Gefühlsprozessen und deren Anwendung in der Arbeitspraxis sowie selbstsicherer und souveräner Umgang mit anderen. Die Veranstaltung rich-

tet sich an dbb Mitglieder. Anmeldungen (bitte mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse für Rückfragen) nimmt die dbb bundesfrauenvertretung unter der Telefonnummer 030/4081-4400 oder per Mail unter der Adresse frauen@dbb.de entgegen. Das genaue Programm finden Sie auf der Homepage der dbb bundesfrauenvertretung www.frauen.dbb.de unter dem Link Veranstaltungen.

(01/12/06)

frauen im dbb

Informationsdienst der dbb bundesfrauenvertretung

VRFF-Gewerkschaftstag; Astrid Hollmann als Bundesgenderbeauftragte im Amt bestätigt

Beim 36. Gewerkschaftstag der VRFF – Mediengewerkschaft vom 24. bis 25. November 2006 in Mainz wurde die bisherige Bundesgleichstellungsbeauftragte, Astrid Hollmann, als Bun-

desgenderbeauftragte in ihrem Amt bestätigt.

(02/12/06)

dbb: Bundesregierung soll auf Kürzungen beim Weihnachtsgeld für Bundesbeamte verzichten

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat die große Koalition zu einem Verzicht auf Kürzungen des Weihnachtsgeldes für Bundesbeamte aufgerufen. Der stellvertretende dbb Chef Dieter Ondracek verwies am 7. Dezember 2006 in einem Gespräch mit der Nachrichtenagentur Reuters auf zusätzlichen Spielraum in den Kassen von Finanzminister Peer Steinbrück. Angesichts der sprudelnden Steuerquellen sei es nur redlich, wenn die gestrichenen Sonderzahlungen für die Zukunft wieder gewährt würden.

vergangenen Jahren hat hinnehmen müssen“, sagte Ondracek.

Die rund 1,1 Millionen Betroffenen haben die Kürzungen mit der Auszahlung ihres Dezembergehalts vor wenigen Tagen erstmals schwarz auf weiß auf ihren Kontoauszügen feststellen können. Nach Ondraceks Worten ist ihnen die Festtagsstimmung dadurch verhagelt worden. „Die Kolleginnen und Kollegen sind sauer, empört und wütend“, sagte er. Die Regelung soll nach dem Willen der Bundesregierung noch bis zum Jahr 2010 anhalten.

Derzeit werde bei den Beamten deformiert, einkassiert und Zukunft verbaut, sagte Ondracek. Union und SPD hätten den Bundesbeamten durch die Erhöhung der Arbeitszeit und Halbierung des Weihnachtsgeldes Kürzungen im Umfang von einer Milliarde Euro abverlangt. „Damit werden sie in einem Maß zur Konsolidierung der öffentlichen Kassen herangezogen, das keine andere Berufsgruppe in den

Die Kürzungen gelten für 182.000 Bundesbeamte, 500 Richter, 190.000 Soldaten und 710.000 Versorgungsempfänger, zumeist pensionierte Post- oder Bahnbeamte. Die Weihnachtsgeld genannte Sonderzahlung wird halbiert. Für niedrigere Einkommensgruppen fällt die Kürzung geringer aus.

(03/12/06)

Bundeskabinett beschließt Bericht zum Bundesgleichstellungsgesetz

Am 6.12.2006 hat das Bundeskabinett den ersten Erfahrungsbericht zum Bundesgleichstellungsgesetz beschlossen. Wichtigstes Ergebnis: Der Frauenanteil in Führungspositionen der Bundesverwaltung ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen.

Eine stärkere Beteiligung und Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen ist ein wichtiges politisches Ziel der dbb bundesfrauenvertretung. „Der deutliche Anstieg des Frauenanteils in den Führungspositionen der Bundesverwaltung zeigt, dass man hier auf einem Erfolg versprechenden Weg ist und dass die Konzepte greifen. Um noch mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen, sind bessere Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unabdingbare Voraussetzung. Auch der jetzt erreichte Frauenanteil in den Führungspositionen ist noch zu niedrig. Ich hoffe, dass der positive Trend auch in den nächsten Jahren weiter anhält und sich auch die Länder für ihren Bereich entsprechend engagieren“ kommentierte die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung Helene Wildfeuer den Bericht.

"Die Bundesverwaltung hat ein sehr großes Potenzial an gut ausgebildeten Frauen. Es freut mich, dass der Anteil von Beamtinnen und weiblichen Angestellten in Führungspositionen in den vergangenen Jahren deutlich erkennbar angestiegen ist. Auf diesem Weg müssen wir weiter voranschreiten. Das neue Elterngeld mit den Vätermoenten setzt einen starken Anreiz

dafür, dass künftig auch mehr Männer sich gleichberechtigt an der Kinderbetreuung beteiligen und von den Teilzeitangeboten im öffentlichen Dienst Gebrauch machen", sagte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ursula von der Leyen anlässlich der Vorstellung des Berichtes.

Der Anteil der Abteilungsleitungen in den obersten Bundesbehörden konnte innerhalb des Zeitraums von 2000 bis 2006 von rund neun auf etwa 15 Prozent gesteigert werden. Auch der Anteil von Frauen an Unterabteilungsleitungen ist gestiegen - vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2005 von 8,6 auf 14,7 Prozent. Bei den Referatsleitungen stieg der Anteil weiblicher Führungskräfte im selben Zeitraum von 13,5 auf 20 Prozent. Der Anteil der Frauen an den Beschäftigten in den obersten Bundesbehörden ist in den fünf Berichtsjahren von 41,2 auf 45,3 Prozent gestiegen.

Ziele des seit 2001 für die Bundesverwaltung geltenden Gesetzes ist die Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer. Es knüpft damit an das frühere Frauenfördergesetz an, dessen Erfolge letztmalig im Jahr 2000 bilanziert wurden. Ein wichtiger Indikator für die Fortschritte auf dem Weg zu tatsächlicher Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Verwaltung ist die Besetzung von Führungspositionen.

Das Angebot der Teilzeitbeschäftigung wird weiterhin fast ausschließlich von Frauen in Anspruch genommen. Männer machen viel zu selten von den im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Gebrauch. Ihr Anteil an den Teilzeitbeschäftigten betrug zuletzt 9 Prozent. Von allen männlichen Beschäftigten im Bundesdienst waren nur 2,6 Prozent in Teilzeit. Bei den Frauen betrug die entsprechende Quote 30,2 Prozent.

Das Elterngeld setzt mit den Partnermonaten deutliche Anreize für eine gleichberechtigte Verantwortung von

Müttern und Vätern für die Kindererziehung und für die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Entscheidend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist darüber hinaus der Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote sowie familienfreundlichere Arbeitsbedingungen in der Bundesverwaltung. Ein Modellprojekt im Bundesfamilienministerium ermöglicht ab 2007 dort arbeitenden Müttern und Vätern, ihre Säuglinge und Kleinkinder im Ministerium selbst betreuen zu lassen.

(Quelle: BMFSFJ)

(04/12/06)

Elterngeldrechner geht online – Neues Serviceangebot des Bundesfamilienministeriums

Seit 8.12.2006 steht im Internet unter www.bmfsfj.de/elterngeldrechner der Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereit. werdende Väter und Mütter geben die Daten ein, die der Computer braucht, um die voraussichtliche Höhe des Elterngeldanspruchs zu berechnen. Das Angebot hilft werdenden Eltern und Frauen und Männern mit Kinderwunsch bei der gemeinsamen Planung der ersten Zeit nach der Geburt des Kindes. Mit dem Elterngeldrechner können junge Paare klar erkennen, dass das neue Elterngeld die wirtschaftliche Grundlage der Familie sichert, wenn auch der besser verdienende Partner für eine Zeit die Betreuung des Kindes übernehmen will.

Für Frauen und Männer, deren Kind ab dem 1. Januar 2007 geboren wird, tritt

das Elterngeld an die Stelle des bisherigen Erziehungsgeldes. Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro. Für nicht erwerbstätige Väter und Mütter gibt es ein Mindestelterngeld von 300 Euro. Für Geringverdiener, Mehrkindfamilien und Familien mit einer Mehrlingsgeburt wird das Elterngeld erhöht.

Der Elterngeldrechner macht deutlich, was die gesetzliche Regelung für die Eltern konkret bedeutet. Die Berechnung des Elterngeldanspruchs erfolgt in fünf Schritten: Zuerst werden notwendige allgemeine Angaben erfragt. In einem zweiten Schritt ist das Einkommen vor der Geburt einzugeben. Dann erscheint der anzunehmende Elterngeldanspruch als Zwischenergebnis, worauf noch der gewünschte

Bezugszeitraum auszuwählen ist. Will eine Person Elterngeld beziehen und nebenbei noch in Teilzeit arbeiten, muss sie in einem vierten Schritt eingeben, welches Einkommen aus der Tätigkeit sie für diese Zeit erwartet. Am Ende steht eine ausdrückbare Übersicht, aus der hervorgeht, wie viel Elterngeld den Vätern und Müttern in den einzelnen Monaten voraussichtlich zusteht. Neben einer ausführlichen steht auch eine pauschalere Schnellberechnung zur Verfügung.

Achtung: Der Elterngeldrechner kann keine rechtsverbindlichen Auskünfte liefern. Die endgültige Entscheidung

über das zustehende Elterngeld bleibt einzig der zuständigen Elterngeldstelle vorbehalten, bei der nach der Geburt des Kindes auch der Antrag auf Elterngeld zu stellen ist!

Die von den Landesregierungen bestimmten Elterngeldstellen sind voraussichtlich die bisher für das Erziehungsgeld zuständigen Stellen. Eine Liste dieser Stellen sowie weitere Informationen über das Elterngeld finden Sie ebenfalls unter www.bmfsfj.de/elterngeldrechner.

(05/12/06)

Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung auf 67 Jahre Verlängerung der besonderen Vertrauensschutzregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Frist für die Beantragung von Altersteilzeit: 31.12.06

Die Bundesregierung hat am 29. November 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) verabschiedet. Darin ist festgelegt, dass die besonderen Vertrauensschutzregelungen für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, gelten, soweit bis zum 31. Dezember 2006 Altersteilzeit verbindlich vereinbart worden ist.

Der Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes sieht die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre und daraus folgende weitere Anhebungen bei den Alters-

renten für langjährig Versicherte und für schwerbehinderte Menschen vor. Ein entsprechendes Informationsblatt können Sie auf der Homepage www.frauen.dbb.de einsehen.

Besondere Vertrauensschutzregelungen: Entgegen den ursprünglichen Planungen ist als Stichtag, bis zu dem abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen dazu führen, dass die Altersgrenzen nicht angehoben werden, jetzt der **31. Dezember 2006** vorgesehen.

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Regelaltersrente sowie die Altersrenten für langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen haben danach Angehörige der Ge-

burtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem 31. Dezember 2006 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben. Damit verlängert sich die Frist, innerhalb der noch Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen werden können, über den ursprünglich vorgesehen Tag des Kabinettsbeschlusses (29. November 2006) hinaus, um über einen Monat.

Nach wie vor gilt, dass Beschäftigte, die Altersteilzeitverträge abschließen möchten, sich vorab umfassend über die Auswirkungen der Altersteilzeitarbeit informieren sollten.

Darüber hinaus sei zur Klarstellung noch auf folgende Punkte hingewiesen:

Schwerbehinderte Menschen, die vor dem 17. November 1950 geboren worden sind und am 16. November 2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben weiterhin Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen anerkannt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind

Besserer Schutz für Stalking-Opfer

Der Bundestag hat am 30. November den strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern beschlossen. „Stalking-Opfer, die unter fortgesetzter Verfol-

und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Nach geltendem Recht wird für Versicherte, die ab 1948 geboren worden sind, die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der **Altersrente für langjährig Versicherte** stufenweise auf das 62. Lebensjahr abgesenkt. Für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 2006 eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, verbleibt es bei der stufenweisen Absenkung. Ansonsten verbleibt es nach dem jetzt vorliegenden Kabinettsentwurf beim 63. Lebensjahr als Zeitpunkt der frühest möglichen Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte; die Absenkung auf das 62. Lebensjahr wird also grundsätzlich nicht vollzogen.

Es ist zwar vorgesehen, die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf das Recht der **Beamtenversorgung** zu übertragen, allerdings liegt hierzu noch kein Gesetzentwurf vor. Insoweit gelten die obigen Hinweise nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht auch für Beamtinnen und Beamte.

(06/12/06)

gung, Belästigung und Bedrohung leiden, werden künftig strafrechtlich besser geschützt. Das neue Gesetz schließt Strafbarkeitslücken und ermöglicht einen effektiveren Opferschutz. Der

Gesetzgeber setzt hiermit ein eindeutiges Zeichen: Stalking ist keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht. Wer solche Taten begeht, den werden wir mit den Mitteln des Strafrechts belangen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in der Bundestagsdebatte.

Der neue Straftatbestand § 238 StGB Nachstellung hat folgenden Wortlaut:

§ 238 Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO wird es künftig die Möglichkeit geben, Haft gegen gefährliche Stalking-Täter anzuordnen. Damit wird für extreme Fallkonstellationen die Möglichkeit geschaffen, gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um so schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu verhindern.

Den Interessen der Medien trägt der neue § 238 StGB angemessen Rechnung. Wer sich presserechtlich korrekt verhält, läuft nicht Gefahr, als Stalker verfolgt zu werden. „Der neue § 238 StGB kriminalisiert nicht den grundrechtlich geschützten Bereich der Pressefreiheit bei Berichterstattung und Informationsbeschaffung“, betonte Zypries. „Der neue Straftatbestand ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden, künftig schneller

eingreifen und dadurch die Opfer besser zu schützen. Eine neue Strafvorschrift allein kann das Problem jedoch nicht lösen. Die vorhandenen Möglichkeiten des Strafrechts und Gewaltschutzgesetzes müssen bekannt sein und genutzt werden. Hier bestehen leider noch Informations- und Vollzugsdefizite. Diese Defizite müssen beseitigt und das bestehende polizei-, zivil- und strafrechtliche Instrumentarium konsequent genutzt werden.“

„Es ist positiv, Stalking-Opfer besser als bisher zu schützen und einen einheitlich definierten Straftatbestand zu schaffen. Von Stalking und seinen gravierenden Folgen sind zum weit überwiegenden Teil Frauen betroffen. Die dbb bundesfrauenvertretung begrüßt deshalb den beabsichtigten verbesserten Schutz von Stalking-Opfern“ sagte die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung Helene Wildfeuer.

(Quelle: BMJ)

(07/12/06)



*Unseren Leserinnen und Lesern wünschen wir
frohe Weihnachtsfeiertage
und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2007.*



Ihre dbb bundesfrauenvertretung

